

## § 0215 ZPO

(1) In der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist über die Folgen einer Versäumung des Termins zu belehren (§§ [330 ZPO](#) bis [331a ZPO](#)). Die Belehrung hat die Rechtsfolgen aus den §§ [91 ZPO](#) und 708 Nr. [2 ZPO](#) zu umfassen.

(2) In Anwaltsprozessen muss die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung enthalten, einen Anwalt zu bestellen.